

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 12.03.2026

Nr. 11/2026

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1.	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 Hm-PY Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza / Geflügelpest vom 12.03.2026	2
----	--	---

**Amt für Ordnung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises
Hameln-Pyrmont**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 Hm-PY
Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre
Influenza / Geflügelpest vom 12.03.2026**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich aufgrund Art. 15 VO (EU) 2016/429* in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung* hiermit nachstehende Maßnahme an und verfüge Folgendes:

1. Sämtliches im Landkreis Hameln-Pyrmont gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in Haltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel ist ab sofort ausschließlich

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 37 TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntgabe in der Presse und gleichzeitiger öffentlicher Bekanntmachung unter www.hameln-pyrmont.de in Kraft und gilt für 4 Wochen. (gem. § 2 Abs 3 Satz 2 AGTierGesG). Diese Allgemeinverfügung löst die Allgemeinverfügung Nr. 1 / 2026 ab.

Begründung zu 1 a und b:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest – AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Am 20.10.2025 hatte das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner Risikoeinschätzung vor dem hohen Risiko des Wiederaufflammens der Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation und des neuen Eintrags von Geflügelpest-Viren mit dem Wildvogelzug gewarnt. In Deutschland hat die Anzahl der Ausbrüche der HPAI H5 beim Hausgeflügel zugenommen.

Grundsätzlich kam es seit dem Herbst 2025 in Europa und Deutschland zu einem starken Anstieg der HPAIV H5N1 Nachweise bei Geflügel und Wildvögeln, der im November seinen Höhepunkt erreichte. Aktuell ist erneut eine Zunahme der Fallzahlen bei Wildvögeln zu beobachten. Im Februar 2026 wurden in Deutschland 29 Ausbrüche bei Geflügel und gehaltenen Vögeln sowie 659 Infektionen bei Wildvögeln gemeldet, gegenüber 30 Geflügelpestausrüchen und 191 infiziert gemeldeten Wildvögeln im Vormonat (Januar 2026).

Das Risiko von HPAIV H5N1-Einträgen durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln in Geflügelhaltungen gilt weiterhin als hoch nach der Risikoeinschätzung des FLI zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b vom 6.3.2026.

Unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften habe ich die Anordnung zur Aufstallung des Geflügels auf Haltungen, in denen mehr als 50 Stück Geflügel gehalten werden, beschränkt. Berücksichtigt habe ich dabei, dass bei einem Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einer Tierhaltung mit bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gemäß Art. 23 Bst. c VO (EU) 2020/687 Ausnahmen der Bestimmungen des Kapitel II der VO (EU) 2020/687 möglich sind und so die wirtschaftlichen Folgen für Geflügelhalter geringer ausfallen können.

Am 22.01.2026 wurde durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei einem geflügelhaltenden Betrieb im Flecken Aerzen im Landkreis Hameln-Pyrmont das hochpathogene Aviäre Influenzavirus (HPAI) des Subtyps H5 nachgewiesen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigte am 23.01.2026 den Nachweis der Geflügelpest (HPAI H5N1). Der Eintrag durch Kontakt zu Wildvögeln ist wahrscheinlich.

Neben diesem positiven Fall von Geflügelpest bei gehaltenem Geflügel im Landkreis Hameln-Pyrmont gibt es mittlerweile drei Fälle von positiv getesteten Wildvögeln im Landkreis Hameln-Pyrmont. Die Funde erstrecken sich auf unterschiedliche Bereiche im Landkreis.

Es ist davon auszugehen, dass das Aviäre Influenzavirus HPAISubtyp H5 mittlerweile in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist und teilweise unerkannt zirkuliert.

Aktuell gibt es zudem einen Ausbruch von Geflügelpest bei gehaltenem Geflügel im Nachbarlandkreis Schaumburg mit Sperrzonenbildung. Auch der Nachbarlandkreis Holzminden verzeichnet aktuell eine Feststellung von Geflügelpest bei einem Wildvogel. Auch in den anderen angrenzenden Landkreisen kam es mittlerweile zu Ausbrüchen bei Wildvögeln oder Hausgeflügel. Es ist somit aktuell von einer hohen Virusverbreitung im Landkreis Hameln-Pyrmont auszugehen.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EURecht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/18827. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen.

Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften innerhalb der Geflügelpest-Verordnung Gebrauch gemacht.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung wurde entsprechend § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung durchgeführt.

Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 06.03.2026 berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von hochpathogener Aviärer Influenza in die Geflügelbestände im Landkreis Hameln-Pyrmont, insbesondere bei Freilandhaltung, als hoch eingestuft.

Die Risikobewertung wird einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung ist Basis für die Dauer der Anordnung.

Im neuen Tiergesundheitsrecht AHL existieren keine Vorschriften hinsichtlich der Aufstallung von Geflügel. Aufgrund des Erwägungsgrunds 43 zu VO (EU) 2016/429 kann ich die oben genannten Maßnahmen insofern nach den Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung anordnen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung hier Punkt 2:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Bekanntgabe der Allgemeinverfügung Punkt 3.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er - bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens - nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstrasse 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstrasse 15, 30175 Hannover.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstrasse 15, 30175 Hannover die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Ordnung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich anzuzeigen.

2. Ausnahmen von der Aufstallung können auf Antrag genehmigt werden, soweit eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt, sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Hameln, den 12.03.2026

Landkreis Hameln-Pyrmont

gez. Christmann

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**Verordnung (EU) Nr. 2016/429**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.
